



**TuS** *TURN- u. SPORTVEREIN*  
**GOTTMADINGEN**

## TuS Jugendordnung

### § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des TuS Gottmadingen. Zur „Jugend“ gehören alle Mitglieder des TuS Gottmadingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendversammlung ohne Altersbegrenzung.

### § 2 Ziele

Die Jugendvertretung des TuS Gottmadingen gibt den jugendlichen Mitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung. Außerdem vertritt sie die Werte und Interessen der jugendlichen Mitglieder und fungiert als Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vorstand.

### § 3 Organe

Die „Jugendversammlung“ ist das Organ der Jugend im TuS Gottmadingen.

### § 4 Jugendversammlung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von dem/der Beisitzer/in Jugend mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit durch den/die Beisitzer/in Jugend einberufen werden. Aufgaben der Jugendversammlung:

- Festlegung und Umsetzung von Zielen im Sinne des §2 und Inhalten der Jugendarbeit
- (Mitarbeit bei der) Gestaltung des sportlichen Angebots für Kinder und Jugendliche
- Unterstützung bei Veranstaltungen mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Heranführung von Jugendlichen an Helfer und ÜL-Tätigkeiten
- Unterstützung bei sportlichen Ausbildungsprogrammen für Jugendliche
- Einbringung von Spezialthemen in die Jugendarbeit (wie z.B. sexualisierte Gewalt, ....)

## § 5 Jugendleiter/in

Der/die Beisitzer/in Jugend müssen bei ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der/die Beisitzer/in Jugend vertritt die Jugendvertretung und die Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

## § 6 Eigenverantwortung

Die Jugendlichen führen und verwalten sich selbst im Rahmen der Satzung des TuS Gottmadingen und dieser Jugendordnung. Sie entscheiden eigenständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendvertretung rechenschaftspflichtig.

## § 7 Gültigkeit

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Sie tritt mit der Beschlussfassung und nach der Bestätigung der Vorstandschaft in Kraft.

(Einstimmig beschlossen durch Jugendversammlung am 19.01.2024, einstimmig bestätigt durch Vorstandschaft am 29.02.2024.)